

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Prüfungsordnung für den „Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur Dual“ (PO LAD) der Hochschule Geisenheim** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 07. 05. 2013 die folgende PO LAD beschlossen. Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 14. 11. 2013 genehmigt.

Prüfungsordnung für den „Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur Dual“ der Hochschule Geisenheim (PO LAD)

Diese Prüfungsordnung enthält die Besonderen Bestimmungen für den „Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur Dual“ der Hochschule Geisenheim University auf der Basis der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule RheinMain für Bachelorstudiengänge vom 13. 10. 2009 (AM Nr. 113 der HS RM). Die ABPO der Hochschule RheinMain liegt aufgrund der rechtlichen Bestimmungen zur Neugründung der Hochschule Geisenheim für Beschlussfassungen zu den Besonderen Bestimmungen solange für Entscheidungen zugrunde, bis die Hochschule Geisenheim eine eigene rechtsgültige eigene ABPO beschlossen hat; dies ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Besonderen Bestimmungen nicht der Fall. Diese Prüfungsordnung erlangt Rechtskraft durch Veröffentlichung auf der Website der Hochschule Geisenheim nach Beschluss des Senates der Hochschule Geisenheim vom 07. 05. 2013. Die Prüfungsordnung wurde am 14. 11. 2013 vom Präsidium genehmigt.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule RheinMain für Bachelorstudiengänge vom 13. 10. 2009 werden mit dieser Prüfungsordnung zu den Besonderen Bestimmungen zusammen veröffentlicht und im Studienzentrum vorgehalten. Die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule RheinMain als Grundlage für diese Besonderen Bestimmungen sind Teil der Beschlussfassung im Senat und der Genehmigung im Präsidium.

Die Besonderen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind den Punkten der ABPO der Hochschule RheinMain entsprechend mit der jeweils angegebenen Ziffer zugeordnet.

Zu 1.0 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrages im Fach Garten- und Landschaftsbau und der Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildungszeit bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation.

Zu 1.1.1 (1) Regelstudienzeit

1. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

Zu 1.1.3 (1) Umfang der Creditpoints

1. Es sind 180 Credit Points zu erreichen.

Zu 1.1.4 (1) Berufspraktische Module

1. Mit dem Nachweis der betrieblichen Ausbildungszeit entfallen die Nachweispflichten über berufspraktische Zeiten im Studium.

Zu 1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung

1. Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.

Zu 1.2.2 (3) Nähere Festlegungen zum Studienziel

1. Der Studiengang ist mit „Landschaftsarchitektur Dual“ überschrieben und umfasst die fachlichen und methodischen Grundlagen und Anforderungen der Landschaftsarchitektur und ermöglicht eine besondere Profilbildungen und Schwerpunktsetzung im Bereich „Garten- und Landschaftsbau“. Das Studium ist auch ohne Schwerpunktsetzung möglich. Das Studium vermittelt eine qualifizierte Ausbildung mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss für die vielfältigen Sektoren und Aufgaben der Landschaftsarchitektur. Das Studium ist wissenschaftlich begründet und anwendungsorientiert ausgerichtet.
2. Das Studium schließt mit dem Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ in „Landschaftsarchitektur“ mit optionaler Ausweisung einer Schwerpunktsetzung im Bereich „Garten- und Landschaftsbau“ entsprechend der Modulnachweise ab.
3. Das Studium vermittelt insbesondere:
 - profunde Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen sowie in den wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden,
 - anwendungsorientierte und vertiefte Fachkenntnisse auf den Gebieten der Freiraumplanung und Freiraumsicherung, des Garten- Landschafts-, und Sportplatzbau sowie des Naturschutzes und der ökologischen Planungen und Umweltprüfungen,
 - fundierte Kenntnisse der Pflanzenverwendung, Gehölkunde und Standortkunde,
 - Spezialkenntnisse in den o.g. Bereichen und der planungsbezogenen Datenverarbeitung,
 - die notwendigen berufsbezogenen Schlüsselqualifikationen,
 - die Fähigkeiten zum selbständigen und eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten,
 - die Fähigkeiten zum Lösen von anwendungsorientierten Fragestellungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden.

4. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert, methodisch und fachlich fundiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, durch das notwendige Basiswissen im Berufsfeld qualifiziert zu bestehen, sich dort rasch zurecht zu finden und im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.
5. Zum Profil des Studiengangs gehört insbesondere die Auseinandersetzung mit den Problematiken von Stadtregionen und den Aufgabenstellungen im Garten- und Landschaftsbau.
6. Wichtige inhaltliche Fragestellungen befassen sich mit den aktuellen fachlichen Herausforderungen des Natur- und Umweltschutzes, des Klimawandels und der biologischen Vielfalt, der Entwicklung der Kulturlandschaften, der Erholungsvorsorge und Gesundheitsvorsorge in Freiräumen, des Sports und der Freizeitnutzung sowie den Aspekten des demografischen Wandels, der gestalterischen Anforderungen in der Freiraumplanung, der Pflanzenverwendung und der Gehölkunde sowie den modernen Anforderungen des Betriebsmanagement, der Kalkulation und der Grünflächenpflege.
7. Das duale Studium wird ermöglicht für den Garten- und Landschaftsbau in der betrieblichen und schulischen Ausbildung mit einer Schwerpunktsetzung auch im Studium auf den Garten- und Landschaftsbau. Darauf ist das Curriculum abgestellt.
8. Mit dem Studium werden insbesondere folgende Qualifikationen besonders gefördert und unterstützt:
 - die direkte Verzahnung von beruflicher Praxis und wissenschaftlichem Studium
 - ein hohes Maß an berufsqualifizierenden Kenntnissen aus betrieblicher Praxis
 - die Befähigung zur praxisorientierten Umsetzung theoretischer Kenntnisse
 - die unmittelbare Anwendung von Studieninhalten in die berufliche Praxis
 - das Erreichen sozialer Kompetenzen aus der beruflichen Praxis
 - die Anwendung und Nutzung berufspraktischer Kenntnisse aus der betrieblichen Ausbildungszeit für das eigene Studium.

Zu 1.2.3 Bachelorgrad

1. Es wird der Grad „Bachelor of Engineering“ verliehen.

Zu 1.3.2 (2) Credit Points

1. Die Modulbezeichnungen mit einer Differenzierung in die Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule ist in der Anlage 2 enthalten. Dabei sind den einzelnen Modulen jeweils die Credit Points zugeordnet. Die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist differenziert in der Anlage 1 und im Modulhandbuch erkennbar.

Zu 1.4. (1) Anrechnung von Leistungsnachweisen

1. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Geisenheim University oder einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Die Hochschule kann die Anrechnung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Indikatoren bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung kann nicht darauf gestützt werden, dass die Leistungen rein nach formalen Kriterien (Prüfungsform und -dauer, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Hochschule Geisenheim University entsprechen. Eine Anrechnung der Abschlussarbeiten ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, die mit Kooperationspartnern geschrieben werden.
2. Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien, gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Bei der Beurteilung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („learning agreement“) zu beachten. Für das Anerkennungsverfahren ist das Studienzentrum, Geschäftsstelle Prüfungswesen in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zuständig. Die Antragstellung für das Anerkennungsverfahren erfolgt dabei zunächst über den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach eigenem Urteilsvermögen, im Zweifelsfalle in Absprache mit der Geschäftsstelle Prüfungswesen. Die Geschäftsstelle Prüfungswesen erstellt Äquivalenzlisten, in denen festgelegt ist, welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können.
4. Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Geisenheim University zugeordnet sind.
5. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Die Umrechnung von ausländischen Noten ins deutsche Notensystem erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Notenberechnung. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
6. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

7. Die oder der Studierende hat bei Antragsstellung alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen dem zuständigen Prüfungsausschuss unaufgefordert vorzulegen. Der Prüfungsausschuss informiert den oder die Studierende über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Fristen setzen.
8. Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der oben genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.
9. Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule Geisenheim University noch nicht angetreten wurde. Eine abweichende Regelung in einem learning agreement ist zulässig.
10. Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule Geisenheim University exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.
11. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.
12. Bei der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt folgendes:
 - Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer schulischen Erstausbildung und aus Fachoberschul- ausbildungen können nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.
 - Kenntnisse und Fähigkeiten aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul- Weiterbildungen oder aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung auf- bauen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.
 - Für das Anerkennungsverfahren ist das Studienzentrum, Geschäftsstelle Prüfungswesen in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zuständig. Die Antragstellung für das Anerkennungsverfahren erfolgt dabei zunächst über den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach eigenem Urteilsvermögen, im Zweifelsfalle in Absprache mit der Geschäftsstelle Prüfungswesen. Die Geschäftsstelle Prüfungswesen erstellt Äquivalenz- listen, in denen festlegt ist, welche Berufsausbildung bzw. welche Fachschul- oder fach- liche Weiterbildung oder welche Teile davon angerechnet werden können.
13. Für anerkannte außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden die Credit-Points gut- geschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Geisenheim University zugeordnet sind.

14. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
15. Der Antragssteller oder die Antragstellerin hat alle Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen unaufgefordert vorzulegen.
16. Die durch die Hochschule zu benennende Stelle trifft die Entscheidung über die Anrechnung. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragssteller möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.
17. Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der Hochschule Geisenheim University noch nicht angetreten wurde.
18. Alle diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und im jeweiligen Studienbereich zu dokumentieren. Gleichzeitig soll ein studienbereichsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen.

Zu 1.4 (6) Anerkennung

1. Die Studienbereichsleitung macht in Abstimmung mit den zuständigen Modulverantwortlichen einen Entscheidungsvorschlag für die Anerkennung.

Zu 3.1 (2) Grundstudiumsäquivalent

1. Es sind 90 Credit Points nachzuweisen.

Zu 4.1.1. (2) Modulprüfungen

1. Die Modulbezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Die englischen Bezeichnungen der Module und der Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 3.
2. Die Prüfungsfächer sind in der Anlage 1 für jedes Modul angegeben.
3. Der Studiengang setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen laut Anlagen 1 und 2 zusammen. Die Pflichtmodule stellen den Kernbereich dar, die Wahlpflichtmodule, die ausgewiesenen Schwerpunktmodule für die wählbaren Schwerpunkte und die Wahlmodule dienen der Profilbildung. Wahlmodule sind alle Module, die keine Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sind.
4. Der Schwerpunktbereich betrifft den Garten- und Landschaftsbau (G). Für den Nachweis des Schwerpunktes müssen neben den Pflichtmodulen, die Schwerpunktmodule sowie 2 Wahlpflichtmodule - Projektplanung I und II - sowie die Thesis in der Schwerpunktrichtung nachgewiesen werden.
5. Es sind zwei Wahlpflichtmodule der Projektplanung (1 x Projektplanung I und 1 x Projektplanung II) nachzuweisen. Diese Module können nicht noch zusätzlich als weiteres Wahlmodul gewählt werden. Das Modul Projektplanung I kann auch als Projektplanung II anerkannt werden, das Modul Projektplanung II kann auch als Projektplanung I anerkannt werden.
6. Wahlpflichtmodule sind zusätzlich die in der Anlage 2 unter Punkt 3. (Studium ohne Schwerpunkt) aufgeführten Module. Bei der Schwerpunktsetzung und den diesbezüglichen Nachweisen entfallen die Nachweise für den Wahlpflichtbereich des Studiums ohne Schwerpunkt. Aus dem in der Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtbereich sind für Studierende, die den Schwerpunkt nicht nachweisen, mindestens 45 Credit Points (ohne Projektplanung I und II) aus diesen Modulen unter Punkt 3 obligatorisch nachzuweisen.

7. Wahlmodule sind die in der Anlage 2 unter Punkt 4 näher bestimmten Module. Als Wahlmodule können auch die in der Anlage 2 speziell aufgeführten Module aus den Bachelorstudiengängen Gartenbau und Bauingenieurwesen (HSRM) gewählt werden. Weitere Module anderer Studiengänge können als Wahlmodul nach Zustimmung durch die Studiengangsleitung anerkannt werden, sofern ein fachlicher Bezug zur Landschaftsarchitekturausbildung besteht.
8. Module und Angebote des Studienzentrums zu Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen oder anderer Fachmodule anderer Studiengänge können durch die Studiengangsleitung insgesamt mit bis zu insgesamt 12 Credit Points als Wahlmodule anerkannt werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Lehrinhalte das Studium der Landschaftsarchitektur sinnvoll ergänzen und jeweils mit Credit Points bestimmt sind.
9. Eine große Exkursion wird als Wahlmodul angeboten. Die Teilnahme an der großen Exkursion ist freiwillig. Sie findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt, wird rechtzeitig durch die für die Exkursion verantwortlichen Dozenten angekündigt und durch eine Seminarveranstaltung vorbereitet. Eine Anmeldung zu einem vereinbarten Termin ist erforderlich und bindend. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund – wie z. B. Krankheit der Studierenden oder Versorgung eines Kindes - unter Vorlage eines Attestes oder einer entsprechenden Bescheinigung möglich; ggf. muss die Studentin oder der Student die auf ihn entfallenden Kosten übernehmen. Die Vorbereitung und Teilnahme an der großen Exkursion wird unbenotet bewertet (mit Erfolg teilgenommen).
10. Es besteht die Möglichkeit, sich für die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus zu qualifizieren. Ein Anspruch auf das Angebot besteht nicht. Hierbei sind die gleichen Anforderungen wie im Schwerpunktbereich des Garten- und Landschaftsbaus zu erfüllen. Zusätzlich zu den dazu relevanten Modulen müssen dabei noch die Module gewählt und bestanden werden, die nur für diesen Bereich angeboten werden: Fachdidaktik, Schulpraktische Studien, Grundlagen der Berufspädagogik. Mit diesen Nachweisen und einer einjährigen beruflichen Tätigkeit werden vom Grundsatz die Voraussetzungen zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Master of Education) an der TU Darmstadt erfüllt. Für diese Studienvertiefung wird ein zusätzliches Dokument mit den entsprechenden Nachweisen zum Zeugnis ausgestellt.
11. Die Anzahl und die Form der Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 für jedes Modul festgelegt. Sind mehrere Formen angegeben, so wird die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Dozentin oder den Dozenten endgültig festgelegt und fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.
12. Der Zeitumfang der Prüfungen richtet sich nach dem erforderlichen Stoffumfang im jeweiligen Fach und wird rechtzeitig vor Prüfungsbeginn festgelegt und fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs unter dem betreffenden Studiengang bekannt gegeben. Klausuren sollen mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten dauern. Bei zeichnerischen Aufgaben oder der Benutzung von DV und CAD kann die verfügbare Zeit verlängert werden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Projektarbeiten sind dem Umfang nach am gestellten Thema orientiert und umfassen eine textliche Bearbeitung u.a. mit Zielsetzung, Bewertung, Erläuterung und Begründung sowie zeichnerische Darlegungen und Visualisierungen; eine Projektpräsentation umfasst 20 – 45 Minuten. Ausarbeitungen sind der Art und dem Umfang nach am gestellten Thema auszurichten; sie beinhalten eine Erläuterung und Begründung, die zeichnerisch - technische Darstellung sowie die textliche oder mündliche Erklärung der Sachverhalte.

13. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen richten sich nach den Ziffern 5.1. (2) und 5.2.1. (3) ABPO (HS RM).
14. Die Credit Points sowie die Workload ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.
15. Eine verbindliche Semesterzuordnung erfolgt nicht. Die Semesterzuordnung als Belegempfehlung findet sich in der Anlage 1.

Zu 4.1.2 (1) Studienleistungen

1. Studienleistungen sind extra bezeichnete Seminararbeiten, Seminarvorträge, Referate, Praktikumsversuche oder Übungen. Sie sind eine Voraussetzung zum Bestehen der abschließenden Modulprüfung. Sie sind eine erfolgreich zu absolvierende Lernübung und dienen der persönlichen Leistungskontrolle. Eine Wiederholung ist nur im Rahmen der laufenden Lehreinheit möglich.
2. Die Anzahl und die Art der Studienleistungen ist modulbezogen in Anlage 1 geregelt. Sie werden generell nicht benotet; in Ausnahmen können Studienleistungen benotet mit bis zu 30% Anteil zur Prüfungsleistung angerechnet werden. Sie sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

Zu 4.2.1 (2) Bildung der Modulnote

1. Studienleistungen werden „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet und bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Zu 4.2.1 (4) Bildung der Modulnote

1. Die Note des Moduls wird aus dem mit den zugehörigen CP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen gemäß Anlage 1 ermittelt. Bei der Notenbildung der einzelnen Module wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

Zu 4.2.1 (5) Bildung der Gesamtnote

1. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der besonders gewichteten Bachelorarbeit und entsprechend der jeweiligen Credit Points ermittelt. Die Bachelorarbeit geht mit einem Gewichtungsfaktor 3 in die Bildung der Gesamtnote ein.
2. Auf schriftlichen Antrag an den Fachbereich werden näher zu bestimmende Wahlmodule gestrichen, soweit insgesamt mehr als die erforderlichen 180 Credit Points erreicht werden.

Zu 4.2.1 (7) Mit Auszeichnung bestanden

1. Die Bezeichnung „mit Auszeichnung bestanden“ wird bei der Gesamtnote „sehr gut“ verliehen, wenn auch die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ bewertet ist.

Zu 5.1 (1) Zulassungsverfahren zu Prüfungen

1. Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach den näheren Bestimmungen des Studienzentrums der Hochschule.
2. Der Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen ist in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet.
3. Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben.

Zu 5.1. (2) Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit

1. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss zum Ende des der Thesis vorangehenden Semesters bei der Geschäftsstelle Prüfungswesen gestellt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn; die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt das Studienzentrum durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs unten dem Studiengang bekannt.
2. Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Nachweise:
 1. Der Nachweis von 135 Credit Points aufgrund der Modulprüfungen,
 2. der Nachweis aller Pflichtmodule
3. Vorschläge zum Thema der Bachelorarbeit und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden.

Zu 5.2.1. (3) Nachweise und Prüfungsbuch

1. Die Studierenden führen jeweils eigenverantwortlich ein Prüfungsbuch. Das Prüfungsbuch dient der Dokumentation des Erfolgs der Studienleistungen in Bezug zu den Modulprüfungen. Die Teilnahme an der Prüfung und die Kontrolle der Studienleistungen werden mit der Unterschrift der Aufsicht führenden Person im Prüfungsbuch vermerkt. Die Ausgabe des Prüfungsbuches erfolgt zum Beginn des ersten Semesters durch den Fachbereich. Das Prüfungsbuch beinhaltet die persönlichen Immatrikulationsdaten, Bild und für jede Modulprüfung die Bescheinigung der erfolgreichen Studienleistungen, die Teilnahme an den einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Wiederholungsprüfungen sowie die Termine zur Bachelorthesis. Im Prüfungsbuch werden auch die Nachweise zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildungszeit und zur Bachelorarbeit vermerkt. Das Prüfungsbuch ist zur Anmeldung der Bachelorarbeit und zum Abschluss des Studiums zur Zeugniserstellung im Dekanat vorzulegen.
2. Die Bedingungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit ergeben sich aus Ziffer 5.1. (2).

Zu 6.3. (4) Abgabe der Bachelorthesis

1. Die Bachelorarbeit ist im Studienzentrum persönlich oder durch eine autorisierte Person fristgerecht abzugeben.

Zu 6.4 (1) Form der Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit wird als Einzelleistung angefertigt. Besonders begründet kann sie als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.

Zu 6.4 (2) Form der Bachelorarbeit

2. Die Bachelorarbeit ist in Form von zwei gebundenen Exemplaren (mit Anlagen und Plandokumenten) sowie als CD/DVD vorzulegen. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung der Referentin oder des Referenten.

Zu 6.5 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit kann parallel zur Belegung anderer Module geschrieben werden. Der maximale Bearbeitungszeitraum unter Berücksichtigung von neben der Bachelorarbeit stattfindenden Lehrveranstaltungen beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss legt allgemein oder gemeinsam mit der betreffenden Referentin / dem Referenten den geltenden Bearbeitungszeitraum in Abhängigkeit der Workload der von der/dem Studierenden parallel zur Bachelorarbeit belegten Module fest und gibt diesen allgemein oder für einzelne Studierende abweichend mit Beginn und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit hochschulöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite der Hochschule unter dem Studiengang bekannt.

Zu 7.2 (3) Rücktritt von Prüfungen

1. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

Zu 8.2 Wiederholung

1. Wird ein Wahlmodul nicht bestanden, so kann der oder die Studierende statt dieses Moduls einmalig ein anderes Modul aus dem Wahlbereich wählen.
2. Bei einer letztmaligen Wiederholungsprüfung kann auf besonders zu begründenden schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss eine andere Prüfungsform festgelegt werden.

Zu 11.3 Diploma Supplement

1. Die Studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sind in der Anlage 4 enthalten.

Zu 15.2. Inkrafttreten

1. Diese besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim University zum WS 2013/14 in Kraft.

Geisenheim, 19. 11. 2013

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 20. 11. 2013

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-G	Ohne SP
31100	ABIOTISCHE GRUNDLAGEN	Leyer			6	180	K	1	P		
3110a	Geologie	Emde	V	1	1			1	P		
3110b	Pedologie	Emde	V	1,5	2			1	P		
3110c	Klimatologie	Schmitt	V	1	1			1	P		
3110d	Hydrologie und Limnologie	Werk	V	1,5	2			1	P		
31110	ANGEWANDTE INFORMATIK	Jaki			6	180		1	P		
31112	Grundlagen der Informatik	Jaki	V	0,5	1		K	1	P		
3111a	Datenverarbeitung (Übung)	Franßen	Ü	2	2			1	P		
3111b	Einführung CAD	Peters	V	0,5	1			1	P		
31114	Konstruktion und Planerstellung mit CAD	Peters	Ü	2	2		BA	1	P		
31120	BÖDEN, ERDEN UND SUBSTRATE FÜR DIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	Roth-Kleyer			3	90		1	P		
31122	Böden, Erden und Substrate für die LA	Roth-Kleyer	V	1	1		K	1	P		
3112a	Böden, Erden und Substrate für die LA (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	2		T	1	P		
31130	GEHÖLZKUNDE	Hottenträger			3	90	K	1	P		
31132	Allg. Ansprache und Biologie der Gehölze	Schmidtnr	V	1	2			1	P		
3113a	Gehölzbestimmung Grundkurs	Schmidtnr	Ü	1	1		T	1	P		
31140	GESTALTLEHRE / DARSTELLUNGSTECHNIKEN (FP I)	Hottenträger			6	180		1	P		
31142	Freiraumplanung, Gestaltlehre	Hottenträger	V	2	2		K	1	P		
3114a	Grundlagen des Entwerfens	Hottenträger	S	2	2			1	P		
3114b	Darstellungstechniken	Koppelman	Ü	2	2		T	1	P		
31150	METHODISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG	Werk			6	180	K	1	P		
3115a	Einführung NuL	Werk	V	2	2			1	P		
3115b	Planungstheorie und Methodik	Werk	V	1	1			1	P		
3115c	Allgemeine Rechtsgrundlagen	Werk	V	3	3			1	P		

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-G	Ohne SP
31160	BESONDERE RECHTSGRUNDLAGEN	Werk			6	180		2	P		
31162	Besondere Rechtsgrundlagen / Naturschutzrecht	Werk	V	4	6		K	2	P		
31170	GEHÖLZE UND PFLANZENVERWENDUNG	Hottenträger			6	180		2	P		
3117a	Gehölzkunde	Schmidtnr	SU	2	2			2	P		
31172	Bepflanzungsplanung	Hottenträger	S	1	2		BA	2	P		
31174	Gehölzkunde	Schmidtnr	V	1	1		(K)	2	P		
3117b	Mediterrane Gehölze und ihre Verwendung	Heller	V	1	1		(K)	2	P		
31180	STADTGRÜN UND WOHNUNGSNAHES GRÜN (FP II)	Hottenträger			3	90		2	P		
3118a	Stadtgrün und Freiraum	Paul	V	1	1			2	P		
31182	Entwerfen wohnungsnaher Freiflächen	Hottenträger	S	2	2		BA	2	P		
31190	VERMESSUNG GRUNDLAGEN UND FACHMATHEMATIK	Velten			6	180	K	2	P		
3119a	Grundlagen der Vermessung	Bormuth	V	2	2			2	P		
3119b	Geländeübungen	Bormuth	Ü	1	1		T	2	P		
3119c	Fachmathematik	Velten	V	2	2			2	P		
3119d	Fachphysik	Jaki	V	1	1			2	P		
34200	GRUNDLAGEN GALABAU	Roth-Kleyer			6	180	K	2	SP	G	X
3420a	Vegetationstechnik I	Roth-Kleyer	V	1	1			2	SP	G	X
3420b	Vegetationstechnik I (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	3		T	2	SP	G	X
3420c	Grundzüge des Bauvertragswesens	Helget	V	1	2			2	SP	G	X
34210	WEGEBAU	Uhle			6	180	BA	2	SP	G	X
3421a	Materialkunde (Wegebau)	Uhle	V	1	1			2	SP	G	X
3421b	Wegebau	Uhle	V	1	1			2	SP	G	X
3422c	Darstellungstechnik (Bauzeichnen)	Uhle	S	1	1			2	SP	G	X
3421d	Wegebau (Seminar)	Uhle	S	2	3			2	SP	G	X
33220	BIOTISCHE GRUNDLAGEN	Leyer			6	180	K	2	W		
3322a	Ökologie	Leyer	V	2	2			2	W		
3322b	Botanik	Schröder	V	2	2			2	W		
3322c	Pflanzenbestimmung	Eimert	S	1	1		T	2	W		
3322c	Pflanzenbestimmung	Bahmann	S	1	1		T	2	W		
34230	BIOTOPKUNDE	Leyer			6	180		2	W		X
34232	Biotopkunde	Leyer	V	3	3		K	2	W		X
3423a	Biotopkunde (Übung)	Leyer	Ü	3	3		T	2	W		X
35240	CAD PROJEKTBEARBEITUNG	Uhle			3	90		2	W		
35242	Konstruktion und Planerstellung mit CAD II	Peters	Ü	2	3		BA	2	W		
35250	FREIES ZEICHNEN	Hottenträger			3	90		2	W		
35252	Freies Zeichnen	Hottenträger	Ü	2	3		BA	2	W		
35260	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ	Werk			6	180	K	2	W		X
3526a	Ressourcenschutz	Werk	V	1	1			2	W		X
3526b	Landwirtschaft und Landbau	Wendt	V	1	2			2	W		X
3526c	Forstwirtschaft und Waldbau	Werk	V	2	3			2	W		X
35270	LANDSCHAFTSPFLEGE / KULTURLANDSCHAFTSGESCHICHTE	Werk			6	180		2	W		X
35272	Landschaftspflege	Hussing	V	2	3		BA	2	W		X
35274	Kulturlandschaftsgeschichte	Werk	V	2	3		K	2	W		X
35280	LAYOUT UND PRÄSENTATION	Bartfelder			3	90		2	W		
35282	Präsentation und DTP	Bittkau	Ü	2	3		BA	2	W		

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-G	Ohne SP
31290	PFLANZENVERWENDUNG IM STADTGRÜN / STÄDT. FREIRÄUME (FP III)	Paul			6	180		3	P		
3129a	Städtische Freiräume	Paul	V	1	1			3	P		
31292	Entwerfen öffentlicher Freiräume	Paul	S	2	2		BA	3	P		
3129b	Pflanzenverwendung- Gehölze	Hottenträger	V	1	1			3	P		
31294	Bepflanzungsplanung- Gehölze	Hottenträger	S	2	2		BA	3	P		
31294	Bepflanzungsplanung- Gehölze	Hummel	S	2	2		BA	3	P		
34300	BAUABLAUF	Helget			3	180		3	SP	G	X
34302	Grundzüge Bauablauf (VOB)	Helget	V	1	1		K	3	SP	G	X
34304	Grundzüge Bauablauf (VOB) (Seminar)	Helget	S	2	2		BA	3	SP	G	X
34310	HOCHBAUKONSTRUKTION / KLEINARCHITEKTUR I	Uhle			6	180	BA	3	W		X
3431a	Materialkunde I	Uhle	V	1	1			3	W		X
3431b	Darstellungstechnik (Bauzeichnen)	Uhle	S	1	1			3	W		X
3431c	Entwurf u. Baukonstruktion	Uhle	V	2	2			3	W		X
3431d	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	S	2	2			3	W		X
33320	STAUDENKUNDE - GRUNDLAGEN	Hottenträger			3	180		3	W		
3332a	Staudenverwendung	Schmidt	V	1	2			3	W		
33322	Entwürfe	Schmidt	S	1	1		BA	3	W		
34330	BAUBETRIEBSLEHRE	Helget			3	180		3	SP	G	X
34332	Baubetriebslehre	Helget	V	1	2		K	3	SP	G	X
34334	Baubetriebslehre (Seminar)	Helget	S	1	1		BA	3	SP	G	X
34340	ERDBAU / VEGETATIONSTECHNIK	Roth-Kleyer			6	180		3	SP	G	X
3434a	Erdbau	Roth-Kleyer	V	1	2		K	3	SP	G	X
3434b	Erdbau (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	1		T	3	SP	G	X
3434c	Vegetationstechnik II	Roth-Kleyer	V	1	2		K	3	SP	G	X
3434d	Vegetationstechnik II (Seminar)	Roth-Kleyer	S	1	1		T	3	SP	G	X
34350	VERMESSUNG UND ERDMASSENBERECHNUNG	Bartfelder			3	90		3	SP	G	X
34352	Vermessung u. Erdmassenberechnung	Bormuth	V	1	2		K	3	SP	G	X
3435a	Geländeübungen	Bormuth	Ü	1	1		T	3	SP	G	X
33360	GEOGRAFISCHE INFORMATIONSSYSTEME	Bartfelder			6	180		3	W		
33362	Vorlesung GIS	Bartfelder	V	2	3		K	3	W		
3336a	Seminar GIS	Bartfelder	S	3	3		T	3	W		
34370	LANDSCHAFTSPLANUNG U. EINGRIFFSREGELUNG	Bartfelder			6	180	K	3	W		X
3437a	Landschaftsplanung	Bartfelder	V	1	2			3	W		X
3437b	Eingriffsregelung und Kompensation	Bartfelder	V	1	2			3	W		X
3437c	Landschaftsplanung (Seminar)	Bartfelder	S	2	2			3	W		X
3437d	Kostenermittlung und Kalkulation zum LAP	Helget	Ü	0,5	0			3	W		X

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-G	Ohne SP
32390	PROJEKTPLANUNG I - GALABAU	Helget			9	180		4	WP	G	
32392	Projekt GALABAU	Helget	S	5	9		P	4	WP	G	
34410	KOSTENERMITTLUNG	Helget			3	180		4	SP	G	X
3441a	Kostenermittlung	Helget	V	1	1			4	SP	G	X
3441b	Kostenerm-Übung	Helget	Ü	1	2		BA	4	SP	G	X
34420	GRUNDLAGEN DER STADTPLANUNG	Uhle			6	180	K	4	W		X
3442a	Grundlagen d. Stadtplanung	Uhle	V	2	2			4	W		X
3442b	Angewandte Stadtplanung	Uhle	S	1	2		T	4	W		X
3442c	Planungsrecht	Uhle	V	2	2			4	W		X
34430	ENTWURFSPLANUNG UND NORMEN, PROJEKTORGANISATION (FP IV)	Paul			6	180		4	W		X
34432	Anwendung normativer Grundlagen	Paul	V	1	1		K	4	W		X
34434	Entwerfen spezieller Freiräume	Hottenträger	S	2	2		BA	4	W		X
3443a	Projektorganisation	Paul	S	3	3		K	4	W		X
33440	STAUDENKUNDE VERTIEFUNG - PFLANZPLÄNE	Hottenträger			3	180		4	W		
33442	Staudenverwendung und Entwürfe	Schmidt	Ü	2	3		BA	4	W		
33450	BODENMECHANIK UND SPORTPLATZBAU	Roth-Kleyer			6	180	K	4	SP	G	
3345a	Bodenmechanik	Roth-Kleyer	V	1	2		(K)	4	SP	G	
3345b	Bodenmechanik (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2	2		T	4	SP	G	
3345c	Sportplatzbau	Seegmüller	V	2	2		(K)	4	SP	G	
34460	INGENIEURBIOLOGIE / BEGRÜNUNGSVERFAHREN	Roth-Kleyer			6	180	K	4	SP	G	X
3446a	Ingenieurbiologie	Roth-Kleyer	V	1	1			4	SP	G	X
3446b	Ingenieurbiologie (Seminar)	Roth-Kleyer	S	1	2		T	4	SP	G	X
3446c	Begrünungsverfahren	Roth-Kleyer	V	1	1			4	SP	G	X
3446d	Begrünungsverfahren (Seminar)	Roth-Kleyer	S	1	2		T	4	SP	G	X
34470	KALKULATION	Helget			3	180		4	SP	G	X
34472	Kalkulation	Helget	V	1	1		K	4	SP	G	X
34474	Kalkulation-Übung	Helget	Ü	2	2		BA	4	SP	G	X
33480	BIOTOPKARTIERUNG	Rückert			3	180	BA	4	W		
3348a	Biotopkartierung	Rückert	V	0,5	1			4	W		
3348b	Biotopkartierung	Rückert	Ü	0,5	1			4	W		
3348c	Biotopkartierung dig. Verarbeitung	Peters	Ü	1	1			4	W		
34490	SCHUTZGEBIETE UND ARTENSCHUTZ	Werk			6	180	K	4	W		X
3449a	Schutzgebiete des Naturschutzes...	Werk	V	2	3			4	W		X
3449b	Managementpläne	Werk	V	1	1			4	W		X
3449c	Artenschutzbestimmungen	Werk	V	1	2			4	W		X
33500	TIERÖKOLOGIE UND FAUNISTIK	Rückert			3	90	BA	4	W		
3350a	Einführung in die Faunistik und Tierökologie	Fuhrmann	V	2	2			4	W		
3350b	Tierökologisches Praktikum	Fuhrmann	P	1	1			4	W		
35510	GROSSE EXKURSION	Werk			6	180	T	4	W		
3551a	Exkursionsvorbereitung	NN	V	1	3			4	W		
3551b	Teilnahme und Vortrag	NN	Ü	1	3			4	W		
35520	VISUELLE GRAFISCHE DATENVERARBEITUNG (3D)	Bartfelder			3	90	BA	4	W		
3552a	Visuelle Datenverarbeitung	Jdanoff	V	1	1			4	W		
3552b	Visuelle Datenverarbeitung - Seminar	Jdanoff	S	2	2			4	W		
35530	GELÄNDEPRAKTIKUM BIOTOPKUNDE	Leyer			3	90	BA	4	W		
35532	Geländepraktikum Biotopkunde	Leyer	P	2	3			4	W		
35740	FACHENGLISCH	Gledhill-Schmitt			2	90	BA	4	W		
3574a	Fachenglisch	Gledhill-Schmitt	S	2	2			4	W		

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-G	Ohne SP
32550	PROJEKTPLANUNG II - GALABAU	Helget			9	180	P	5	WP	G	
32552	Projekt II GaLaBau	Helget	S	5	9			5	WP	G	
33570	NUTZUNGSANSPRÜCHE AN FREIRÄUME (FP V)	Paul			3	90		5	W		
3357a	FP im Kontext gesellschaftlichen Wandels	Paul	V	1	1			5	W		
33572	Stegreifentwerfen	Paul	S	2	2		BA	5	W		
33580	SONDERKONSTRUKTION / HOCHBAUKONSTRUKTION - KLEINARCHITEKTUR	Uhle			6	180	BA	5	W		
3358a	Materialkunde II	Uhle	V	1	2			5	W		
3358b	Entwurf u. Baukonstruktion II (Sonderk.)	Uhle	V	1	1			5	W		
3358c	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	S	2	3			5	W		
33590	BAUABWICKLUNG IM GALABAU	Helget			6	180		5	SP	G	
33592	Bauabwicklung	Helget	V	2	3		K	5	SP	G	
3359a	Bauabwicklung Seminar	Helget	S	2	3		T	5	SP	G	
33600	STADTPLANUNG UND PLANUNGSRECHT	Uhle			6	180	K	5	W		
3360a	Stadtplanung u. Planungsrecht	Uhle	V	1	2			5	W		
3360b	Projektorientierte Stadtplanung	Uhle	S	2	2		T	5	W		
3360c	Baugeschichte u. Geschichte der Stadt	Sattler	V	2	2			5	W		
33610	ARBEITSSICHERHEIT	Helget			1	90	K	5	W		
35612	Arbeitsicherheit	Hegemann	V	1	1			5	W		
35620	FREIRAUMGEBUNDENE ERHOLUNGSPLANUNG IN BALLUNGSRÄUMEN	Bartfelder			3	90	K	5	W		
3562a	Einführung Erholungsplanung	Bartfelder	V	2	2			5	W		
3562b	Landschaftseignung und Erholungsnutzung	Bartfelder	S	1	1			5	W		
35630	GARTENKUNST U. GARTENDKMALPFLEGE	Hottenträger			6	180		5	W		
35632	Geschichte der Gartenkunst	Hottenträger	V	2	3		K	5	W		
3563a	Gartenkunst und Gartendenkmalpflege	Hottenträger	S	2	3		T	5	W		
35640	GRÜNMANAGEMENT	Helget			6	180		5	W		
35642	Grünflächen- und Facilitymanagement	Ladewig	V	1	2		K	5	W		
3564a	Grünflächen- und Facilitymanagement (Seminar)	Ladewig	S	2	2			5	W		
3564b	Baumpflege	Molitor	Ü	1	2		T	5	W		
35650	UMWELTBELANGE IN DER SPORTSTÄTTENPLANUNGSPORTANLAGEN	Bartfelder			3	180	BA	5	W		
3565a	Umweltbelange und Sportstättenplanung	Bartfelder	V	1	2			5	W		
3565b	Umweltbelange und Sportstättenplanung (Seminar)	Bartfelder	S	1	1			5	W		
35660	UMWELTPRÜFUNGEN UND FACHPLANUNGEN	Bartfelder			6	90		5	W		
35662	Umweltprüfungen	Bartfelder	V	1	2		K	5	W		
35664	UVP, SUP, FFH-VP Seminar	Bartfelder	S	2	3		BA	5	W		
3566a	Fallkonstellationen	Bartfelder	S	1	1			5	W		

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul
LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung
PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat
SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	LV	SWS	CP	Workload	PL	Semester	Art	SP-G	Ohne SP
35670	ARBEITS- UND BERUFSPÄDAGOGIK	Helget			3	90		7	W		
35672	Arbeits- u. Berufspädagogik	Martin	V	2	2		K	7	W		
3567a	Ausbildereignung	Martin	Ü	1	1		T	7	W		
35680	BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	Helget			3	180		7	W		
35682	Betriebswirtschaftslehre	Küstners	V	2	2		K	7	W		
3568a	Betriebswirtschaftslehre (Übung)	Küstners	Ü	1	1		T	7	W		
35690	SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	Werk			3	180	BA	7	W		
3569a	Einführung Schlüsselqualifikationen	Werk	V	1	1			7	W		
3569b	Schlüsselqualifikationen (Seminar)	Werk	Ü	1	2			7	W		
35700	SPEZIELLE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	Paul			3	90	BA	7	W		
3570a	Spezielle Aspekte der Freiraumplanung	Paul	V	1	1			7	W		
3570b	Spezielle Aspekte der Freiraumplanung (Seminar)	Paul	S	1	2			7	W		
35710	SPEZIELLE ASPEKTE IM GALABAU	Helget			3	90	BA	7	W		
3571a	Spezielle Aspekte im GaLaBau	Helget	V	1	1			7	W		
3571b	Spezielle Aspekte im GaLaBau (Seminar)	Helget	S	1	2			7	W		
35720	SPEZIELLE ASPEKTE VON NUL	Bartfelder			3	90	BA	7	W		
3572a	Spezielle Aspekte von Nul	Bartfelder	V	1	1			7	W		
3572b	Spezielle Aspekte von Nul (Seminar)	Bartfelder	S	1	2			7	W		
35730	UMWELTBELASTUNGEN UND -GEFÄHRDUNGEN	Roth-Kleyer			3	90		7	W		
35732	Umweltbelastungen und -gefährdungen	Boeschen	V	1	2		K	7	W		
3573a	Umweltbelastungen und -gefährdungen (Seminar)	Boeschen	S	1	1		T	7	W		
36750	LBS FACHDIDAKTIK	Werk			11	330		4-7	W		
36760	LBS SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	Werk			10	300		4-7	W		
36770	LBS GRUNDLAGEN DER BERUFSPÄDAGOGIK	Werk			9	270		4-7	W		
39050	THESIS	NN			12				P		

Art: P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul, SP=Schwerpunktmodul, W=Wahlmodul

LV=Lehrveranstaltungsart: V=Vorlesung, S=Seminar, SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung

PL=Prüfungsleistung: BA=Bewertete Ausarbeitung, K=Klausur, P=Präsentation, T=Studienleistung als Testat

SP=Schwerpunkt: F=Freiraumplanung, G=Garten- und Landschaftsbau, N=Naturschutz und Umweltprüfungen

Modulbestimmungen

mit Angaben zu Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Schwerpunktmodulen und Wahlmodulen (Credit Points – Angabe in Klammern)

1. Pflichtmodule (Kernbereich) (69 CP)

- Abiotische Grundlagen (6)
- Angewandte Informatik (6)
- Böden, Erden und Substrate für die LA (3)
- Gehölkunde (3)
- Gestaltlehre, Darstellungstechniken (6)
- Methodische Grundlagen der Planung (6)
- Besondere Rechtsgrundlagen (6)
- Gehölze und Pflanzenverwendung (6)
- Stadtgrün und Wohnungsnahes Grün (FP II) (3)
- Vermessung Grundlagen und Fachmathematik (6)
- Pflanzenverwendung im Stadtgrün/Städtische Freiräume (FP III) (6)
- Thesis (12)

2. Schwerpunktmodule und Wahlpflichtmodule (Profilbildung)

2.2. Schwerpunktmodule: Garten- und Landschaftsbau (69 CP)

- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Bauablauf (3)
- Baubetriebslehre (3)
- Erdbau und Vegetationstechnik (6)
- Vermessung und Erdmassenberechnung (3)
- Kostenermittlung (3)
- Bodenmechanik und Sportplatzbau (6)
- Ingenieurbiologie / Begrünungsverfahren (6)
- Kalkulation (3)
- Bauabwicklung im Galabau (6)
- Projektplanung I und II Galabau (9+9) (**Wahlpflichtmodule**)

3. Wahlpflichtmodule (Studium ohne Schwerpunkt) (63 CP aus 105 CP)

- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Biotopkunde (6)
- Bauablauf (3)
- Hochbaukonstruktion/Kleinarchitektur I (6)
- Baubetriebslehre (3)
- Erdbau und Vegetationstechnik (6)
- Vermessung und Erdmassenberechnung (3)
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- Landschaftspflege / Kulturlandschaftsgeschichte (6)
- Kostenermittlung (3)
- Grundlagen der Stadtplanung (6)
- Entwurfsplanung und Normen, Projektorganisation (6)
- Ingenieurbiologie / Begrünungsverfahren (6)
- Kalkulation (3)
- Schutzgebiete und Artenschutz (6) + 3
- Landnutzung und Ressourcenschutz (6)
- Projektplanung I und II (9+9)

4. Wahlmodule (Profilbildung)

- CAD Projektbearbeitung (3)
- Freies Zeichnen (3)
- Landnutzung und Ressourcenschutz (6)
- Landschaftspflege / Kulturlandschaftsgeschichte (6)
- Geländepraktikum Biotopkunde (3)
- Layout und Präsentation (3)
- Große Exkursion (6)
- Visuelle Datenverarbeitung 3D (3)
- Arbeitssicherheit (1)
- Freiraumgebundene Erholungsplanung in Ballungsräumen (3)
- Geschichte u. Theorien der Gartenkunst / Gartendenkmalpflege (6)
- Grünmanagement (6)
- Umweltbelange in der Sportstättenplanung (3)
- Umweltprüfung und Fachplanung (6)
- Arbeits- und Berufspädagogik (3)
- Betriebswirtschaftslehre (3)
- Schlüsselqualifikation (3)
- Spezielle Aspekte der FP (3)
- Spezielle Aspekte des Galabau (3)
- Spezielle Aspekte von NUL (3)
- Umweltbelastung und Gefährdung (3)
- Fachenglisch und Geschäftsenglisch (2)
- Hochbaukonstruktion/Kleinarchitektur I (6)
- Staudenkunde / Grundlagen (3)

- Grundlagen der Stadtplanung (6)
- Entwurfsplanung und Normen, Projektorganisation (6)
- Staudenkunde / Vertiefung – Pflanzpläne (3)
- Nutzungsansprüche an Freiräume – FP V (3)
- Sonderkonstruktionen / Hochbaukonstruktion, Kleinarchitektur II / (6)
- Biotische Grundlagen (6)
- Biotopkunde (6)
- Geografische Informationssysteme (6)
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- Biotopkartierung (3)
- Schutzgebiete und Artenschutz (6)
- Tierökologie und Faunistik (3)
- Stadtplanung und Planungsrecht (6)

- Module aus dem Studiengang Gartenbau (Bachelor):
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft (3)
 - Boden & Ernährung (6)
 - Pflanzenökologie (6)
 - Baumschule (6)
 - Innenraumbegrünung (6)
 - Bewässerung und Automatisierung I (3)
 - Betriebsführung und Management (3)
 - Investition und Finanzierung (6)
 - Ressourcen & Umwelt (6)

- Module aus dem Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor) (HS RM)
 - Wasserbau und Wasserwirtschaft (4)
 - Hydrologie und Wasserwirtschaft (5)
 - Siedlungswasserwirtschaft (4)
 - GIS/CAD (5)

5. Module für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (99 CP)

- Schwerpunktmodule: Garten- und Landschaftsbau (69)
- Fachdidaktik (ca. 11)
- Schulpraktische Studien (ca. 10)
- Grundlagen der Berufspädagogik (ca. 9)

Die CP werden in Abstimmung mit der TU Darmstadt zum SS 2014 noch genau festgelegt.

Modulcode	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Dozentin / Dozent	CP	Semester
31100	ABIOTISCHE GRUNDLAGEN	Abiotic Basics	Werk	6	1
31110	ANGEWANDTE INFORMATIK	Applied Informatic	Jaki	6	1
31120	BÖDEN, ERDEN UND SUBSTRATE FÜR DIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR	Soils and Substrates for Landscape Architecture	Roth-Kleyer	3	1
31130	GEHÖLZKUNDE	Dendrology	Hottenträger	3	1
31140	GESTALTLEHRE / DARSTELLUNGSTECHNIKEN (FP I)	Design / Designing Techniques	Hottenträger	6	1
31150	METHODISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG	Methodical Planning Basics	Werk	6	1
31160	BESONDERE RECHTSGRUNDLAGEN	Exeptional Legal Grounds	Werk	6	2
31170	GEHÖLZE UND PFLANZENVERWENDUNG	Woody Plants and Plant Use	Hottenträger	6	2
31180	STADTGRÜN UND WOHNUNGSNAHES GRÜN (FP II)	Urban Green, Housing Green and Open Space Planning II	Hottenträger	3	2
31190	VERMESSUNG GRUNDLAGEN UND FACHMATHEMATIK	Survey Basics and Mathematic	Velten	6	2
33220	BIOTISCHE GRUNDLAGEN	Biotic Basics	Leyer	6	2
34200	GRUNDLAGEN GALABAU	Gardening and Landscaping Basics	Roth-Kleyer	6	2
34210	WEGEBAU	Path Construction	Uhle	6	2
34230	BIOTOPKUNDE	Biotope Science	Leyer	6	2
35240	CAD PROJEKTBEARBEITUNG	CAD Project Work	Uhle	3	2
35250	FREIYES ZEICHNEN	Free Hand Drawing	Hottenträger	3	2
35260	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ	Land Use and Resource Protection	Werk	6	2
35270	LANDSCHAFTSPFLEGE / KULTURLANDSCHAFTSGESCHICHTE	Landscape Planning / Culturel Landscape History	Werk	6	2
35280	LAYOUT UND PRÄSENTATION	Layout and Presentation	Bartfelder	3	2
31290	PFLANZENVERWENDUNG IM STADTGRÜN / STÄDT. FREIRÄUME (FP III)	Plant Use in Urban Greens	Paul	6	3
33320	STAUDENKUNDE - GRUNDLAGEN	Herb and Shrub Basics	Hottenträger	3	3
33360	GEOGRAFISCHE INFORMATIONSSYSTEME	Geographic Information Systems	Bartfelder	6	3
34300	BAUABLAUF	Building Proceeedures	Helget	3	3
34310	HOCHBAUKONSTRUKTION / KLEINARCHITEKTUR I	Architectural Engineering / Small Scale Architecture I	Uhle	6	3
34330	BAUBETRIEBSLEHRE	Building Company Management	Helget	3	3
34340	ERDBAU / VEGETATIONSTECHNIK	Soil Construction / Vegetation Techniques	Roth-Kleyer	6	3
34350	VERMESSUNG UND ERDMASSENBERECHNUNG	Survey and Soil Mass Calculation	Bartfelder	3	3
34370	LANDSCHAFTSPLANUNG U. EINGRIFFSREGELUNG	Landscape Planning and "Eingriffsregelung"	Bartfelder	6	3
32380	PROJEKTPLANUNG I – FREIRAUMPLANUNG	Project Planning I - Open Space Planning	Paul	9	4
32390	PROJEKTPLANUNG I - GALABAU	Project Planning I - Gardening and Landscaping	Helget	9	4
32400	PROJEKTPLANUNG I - NUL	Project Planning I - Nature Conservation	Bartfelder	9	4
33440	STAUDENKUNDE VERTIEFUNG - PFLANZPLÄNE	Herb and Shrub Specifica / Planting Plans	Hottenträger	3	4
33450	BODENMECHANIK UND SPORTPLATZBAU	Soil Mechanics and Sports Field Construction	Roth-Kleyer	6	4
33480	BIOTOPKARTIERUNG	Biotope Mapping	Leyer	3	4
33500	TIERÖKOLOGIE UND FAUNISTIK	Animal Ecology and Faunistic	Leyer	3	4

Modulcode	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Dozentin / Dozent	CP	Semester
34410	KOSTENERMITTLUNG	Cost Analysis	Helget	3	4
34420	GRUNDLAGEN DER STADTPLANUNG	Urban Planning Basics	Uhle	6	4
34430	ENTWURFSPLANUNG UND NORMEN, PROJEKTORGANISATION (FP IV)	Drafting Planning and Normes / Project Organisation in Open Space Pl	Paul	6	4
34460	INGENIEURBIOLOGIE / BEGRÜNUNGSVERFAHREN	Biological Engineering / Greening Procedures	Roth-Kleyer	6	4
34470	KALKULATION	Calculation	Helget	3	4
34490	SCHUTZGEBIETE UND ARTENSCHUTZ	Protected Areas and Species Conservation	Werk	6	4
35510	GROSSE EXKURSION	Large Excursion	Werk	6	4
35520	VISUELLE GRAFISCHE DATENVERARBEITUNG (3D)	Visual Graphic Data Processing (3D)	Bartfelder	3	4
35530	FACHENGLISCH	Specialist english	Gledhill-Schmitt	2	4
35530	GELÄNDEPRAKTIKUM BIOTOPKUNDE	Field Work Biotope Science	Leyer	3	4
32540	PROJEKTPLANUNG II – FREIRAUMPLANUNG	Project Planning II - Open Space Planning	Paul	9	5
32550	PROJEKTPLANUNG II - GALABAU	Project Planning II - Gardening and Landscaping	Helget	9	5
32560	PROJEKTPLANUNG II - NUL	Project Planning II - Nature Conservation	Werk	9	5
33570	NUTZUNGSANSPRÜCHE AN FREIRÄUME (FP V)	User Requirements on Open Spaces	Paul	3	5
33580	SONDERKONSTRUKTION / HOCHBAUKONSTRUKTION - KLEINARCHITEKTUR	Special Construction /Architectural Engineering - Small cale Architecture	Uhle	6	5
33590	BAUABWICKLUNG IM GALABAU	Building Execution in Gardening and Landscaping	Helget	6	5
33600	STADTPLANUNG UND PLANUNGSRECHT	Urban Planning and Planning Laws	Uhle	6	5
33610	ARBEITSSICHERHEIT	Occupational Safety	Helget	1	5
35620	FREIRAUMGEBUNDENE ERHOLUNGSPLANUNG IN BALLUNGSRÄUMEN	Open Space Based Recreation Planning	Bartfelder	3	5
35630	GARTENKUNST U. GARTENDENKMALPFLEGE	Garden Art and Memorial Garden Care	Hottenträger	6	5
35640	GRÜNMANAGEMENT	Green Management	Helget	6	5
35650	UMWELTBELANGE IN DER SPORTSTÄTTENPLANUNGSPORTANLAGEN	Environmental Requirements in Sports Field Construction	Bartfelder	3	5
35660	UMWELTPRÜFUNGEN UND FACHPLANUNGEN	Environmental Impact Assesment and Occupational Planning	Bartfelder	6	5
31530	BERUFSBEZOGENE PRAXISZEIT - BPS	Occupational Trainee	Werk	30	6
35670	ARBEITS- UND BERUFSPÄDAGOGIK	Labor and Vocational Pedagogy	Helget	3	7
35680	BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	Business Administration	Helget	3	7
35690	SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	Key Qualifications	Werk	3	7
35700	SPEZIELLE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	Specific Aspects of Open Space Planning	Paul	3	7
35710	SPEZIELLE ASPEKTE IM GALABAU	Specific Aspects in Gardening and Landscaping	Helget	3	7
35720	SPEZIELLE ASPEKTE VON NUL	Specific Aspects of Nature Conservation and Landscape Planning	Bartfelder	3	7
35730	UMWELTBELASTUNGEN UND -GEFÄHRDUNGEN	Environmental Impact and Risk Assessment	Roth-Kleyer	3	7
36750	LBS FACHDIDAKTIK	Specialist didactic	TUD	11	4-7
36760	LBS SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	Studies of schoolpractice	TUD	10	4-7
36770	LBS GRUNDLAGEN DER BERUFSPÄDAGOGIK	Basics of vocational education	TUD	9	4-7
39050	THESIS		NN	12	7

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:
Bachelor of Engineering / B.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:
Landscape architecture dual

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:
**Hochschule Geisenheim University
Von Lade Straße 1
65366 Geisenheim**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:
Studienzentrum Geisenheim / Center of Studies

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:
Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Engineering ; 3.0 Jahre Vollzeitstudium, Bachelor-Thesis / First degree: Bachelor of Engineering (3.0 years), single subject, with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Fachhochschulreife oder Hochschulreife und ein Ausbildungsvertrag / Higher Education Qualification or General/Specialised Higher Education Qualification and training contract

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit , 3.0 Jahre (6 Semester) / 3.0 years, Full-time (6 semester)

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Landschaftsarchitektur (B.Eng.) und qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in dem breiten und sich schnell wandelnden Berufsfeld der Landschaftsarchitektur auf nationaler und internationaler Ebene.

Das Studium soll die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Inhalte und Methoden vermitteln,

- **um ein breites Spektrum von auf Theorie basierendem Wissen der Grundprinzipien, Methoden und Techniken der Landschaftsarchitektur, der Natur-, Umwelt- und Planungswissenschaften zu entwickeln.**
- **um den Studierenden fachspezifisches Wissen, persönliche Fähigkeiten und professionelle Einblicke zu vermitteln, die sie zur Arbeit in dem weiten Betätigungsfeld der Landschaftsarchitektur, als freiberuflich tätige Landschaftsarchitekten oder als Angestellte in öffentlichen Behörden, Architekturbüros und anderen Institutionen befähigen.**
- **mit denen die Studierenden befähigt werden, die erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden und zugleich problemorientierte Lösungen für die berufliche Praxis zu erarbeiten.**
- **um die Studierenden zu befähigen, ihre Weiterqualifikation nach der ersten Graduierung fortzuführen.**

Die Studierenden können den folgenden Schwerpunkt im Studienverlauf generell bestimmen:

„Garten- und Landschaftsbau“

Es besteht die Möglichkeit zur Qualifizierung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen im Garten- und Landschaftsbau mit einer Fortführung zum Master of Education an der TU Darmstadt.

Die Module des ersten Programnteils (Bachelor) beziehen sich auf die Grundlagen der Landschaftsarchitektur und der Naturwissenschaften; die Module des zweiten Teils konzentrieren sich auf die vertiefenden fachspezifischen Aspekte. Im vierten und fünften Semester des Studiums wird der Studienschwerpunkt „Garten- und Landschaftsbau“, mit korrespondierenden Pflicht- und Wahlmodulen vertiefend angeboten. Die Projektarbeiten sollen u.a. die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten sowie das Arbeiten im Team entwickeln und festigen.

Im ersten Semester gibt es nur Pflichtmodule. Vom zweiten und dritten Semester an können die Studenten ihre Module und Zeitpläne nach ihren persönlichen Interessen und Befähigungen auswählen. Das Studium endet mit einer Thesis.

Zu den Hauptfächern zählen Landschaftsgestaltung und Freiraumplanung, Grundlagen des Garten- und Landschaftsbaus, Ingenieurbiologie und Projektmanagement, Naturschutz- und Landschaftsentwicklung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Umweltfolgenabschätzung, Landschaftsanalyse und -planung.

Das Studium erfolgt - dual - in obligatorischer Kombination einer Ausbildungszeit in einem Ausbildungsbetrieb und einer entsprechenden schulischen Abschlussprüfung.

Landscape architecture is the planning and design of land areas where human use requires adaptation or conservation of the environment.

The programme leads to a first degree level with a B.Eng. in Landscape architecture. It provides comprehensive education towards career objectives in the wide and rapidly changing national and international field of landscape architecture. The curriculum balances creativity and visual and spatial skills with technological expertise and a thorough background in the physical, natural and social sciences.

The aims and objectives of the program are as follows:

- **To develop a broad range of theoretical knowledge in the fundamental principles, methods and technologies of landscape architecture, natural, environmental and planning sciences.**
- **To provide students with specialized knowledge in these areas, to develop their personal skills and professional perspectives enabling them to work in the wide range of fields related to landscape architecture as part of public agencies, communities and other institution, corporations employing landscape architects or as independent contractor.**
- **Students shall be able to apply scientific knowledge as well as technical standards.**
- **Students shall be capable to solve physical problems and be able to visualize and think in terms of spaces and three-dimensional concepts.**
- **To enable students to continue their education in graduate study programs.**

During their studies students can determine their main specialization in „Landscape and garden construction“.

It is also possible for students to specialize in vocational education in landscape construction as a prerequisite to continue their graduate studies for a Master of Education at Darmstadt University.

Courses in the first part of the programme focus on basics in landscape architecture and the natural sciences, courses in the second part focus on more specialized aspects. The fourth and fifth semesters of the program offer special courses in garden and landscape construction and corresponding mandatory courses or courses of choice for in-depth analyses. Projects in "landscape construction" are intended as an orientated way of teaching and learning which requires and enforces the ability to work independently and in teams. In the first semester all modules are obligatory. From the second semester on students can freely choose the modules and sequence according to their personal interests and skills. The studies are completed with a thesis. In case students want to major in one of the three main professional areas of landscape architecture, they have to choose the modules specified for those majors. The main areas are: "landscape design and open space planning", "urban horticulture", "landscape construction, engineering and project management" or "environmental protection and development", "environmental care and impact assessment", "landscape planning".

The program follows a "dual" strategy of teaching and working in a professional environment. It combines in a unique way the obligatory combination of a training period and concomitant apprenticeship in a professional corporation and acquiring a vocational school certificate.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Notwendig sind 180 Credit points. / Necessary are 180 Credit points / Siehe "Zeugnis" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Bachelor-Thesis sowie erreichte Gesamtnote / See "Transcript of Records" in listing the courses and grades in the "Zeugnis" in German.

Der Studienschwerpunkt ist hier bezeichnet: Garten- und Landschaftsbau
The specialisation is marked here: Landscape construction

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6* / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6*

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der besonders gewichteten Bachelor-Thesis und entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte ermittelt. Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt. / The overall grade of the Bachelor exam consists of individual subgrades of courses and modules and a weighted consideration of the thesis. Grades from studies in other study programs will be considered.

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Befähigt generell zur Zulassung zu Master-Studiengängen (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). Die Studierenden und Absolventen werden für den konsekutiven Einstieg in den Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsgebieten befähigt (UMSB); dies schafft die Qualifikationsvoraussetzung zum Erwerb des Titels „Landschaftsarchitekt“ gemäß den gesetzlichen Regelungen / Qualifies to apply for admission to graduate study programs (Magister/Master; depending on the requirements for the actual courses). The students are qualified for admission to the graduate (M.Eng.) program of "Environmental Management and urban planning (UMSB)" offered conjointly by RheinMain University of Applied Sciences, Wiesbaden, University of Applied Sciences, Frankfurt and Geisenheim University. This master program provides the qualification pre-requisites for the legal acceptance as landscape architect.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources:

About the institution: www.hs-geisenheim.de

For national information sources see Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree: **Datum**

Prüfungszeugnis vom / Final exam date: **Datum**

Transcript of Records vom / Examination Records : **Datum**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / Date of CERTIFICATION **Datum**



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 03.12.2009

Nr.: 113

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungs-
ordnungen der Bachelor-Studiengänge
(ABPO-Bachelor) der
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 39 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl I. S. 95) werden die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 03.12.2009

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Genehmigung:

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl I. S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl. I S. 95) hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 13.10.2009 die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Bachelor sind im Zweifel vorrangig.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium
- 1.1.4 Berufspraktische Module
- 1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung

1.2 Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang
- 1.2.2 Bachelor-Prüfung
- 1.2.3 Bachelor-Grad

1.3 Module und Credit-Points

1.3.1 Modul

1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben

2.2.2 Zusammensetzung und Wahl

2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung

2.2.4 Beschlussfähigkeit

2.2.5 Protokoll

2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung

3.1 Grundstudiumsäquivalent

3.2 Bachelor-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

4.1.2 Studienleistungen

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote

4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung

4.3 Notenbekanntgabe

5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

6. Bachelor-Thesis

6.1 Ziel

6.2 Betreuung

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.4 Form

6.5 Bearbeitungszeit

6.6 Bachelor-Kolloquium

6.7 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

8.2 Wiederholung

8.3 Fristen

8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Klausureinsicht/Akteneinsicht

10. Widerspruch

11. Abschlussdokumente

11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis

11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents

11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.3 Diploma Supplement (DS)

11.4 Transcript of Records (ToR)

11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

12.2 Anhörung

12.3 Ausschlussfrist

13. Sprachregelungen

14. Kooperationsstudiengänge

15. Schlussbestimmungen

15.1 Anpassungsfrist

15.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 63 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.

(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

1.1.1 Regelstudienzeit

(1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs fest-

gelegt werden.

(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.

1.1.2 Konsekutive Studiengänge

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 1.1.1 aufbauen, ist zu beachten, dass die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf.

1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium

(1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen.

1.1.4 Berufspraktische Module

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen

werden (s. Ziffer 1.1.1 Absatz (1)), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung

Sofern eine Vorpraxis nach Ziffer 1.0 nicht gefordert wird, kann eine berufspraktische Vorerfahrung gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln die Anforderungen, den Gesamtumfang und den Zeitpunkt während des Studiums, zu dem diese spätestens nachgewiesen sein muss. Fachbereiche können auch eine berufspraktische Vorerfahrung im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Ziffer 1.1.4 Absatz (5) gilt sowohl für die Vorpraxis, als auch für die berufspraktische Vorerfahrung entsprechend.

1.2 Prüfungen und akademische Grade

1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang

(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen. Eine eigenständige Prüfung findet nicht statt.

(2) Das Grundstudiumsäquivalent dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student sich die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Weitere Ausführungen befinden sich in Ziffer 3.1.

1.2.2 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis, welches aus der Bachelor-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Bachelor-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

- relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten,
- gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen
- und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

(3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest.

1.2.3 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

1.3 Module und Credit-Points

1.3.1 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten:

1. Modulbezeichnung
2. Lerninhalte und Lernziele
3. Lehrformen
4. Prüfungsfächer
5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen
6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen
7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload
9. Häufigkeit des Angebots
10. Dauer
11. Semesterzuordnung
12. Unterrichtssprache

Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten.

1.3.2 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung

müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points.

(4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen.

(2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in

denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bezüglich des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

(1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden zuständig.

(2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

(3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt.

- (2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14).
- (5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
 3. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
 4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen,
 5. Entscheidung über Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2,
 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
 8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen,
 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4 und 1.1.5
 10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
 11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4
- (6) Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.
- (7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

2.2.2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des zentralen Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

2.2.4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

2.2.5 Protokoll

Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen.

2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

(1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Bachelor-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit.

(2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.

3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung

3.1 Grundstudiumsäquivalent

(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen (siehe Ziffer 1.2.1).

(2) In Studiengängen mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit müssen die Besonderen Bestimmungen festlegen, bei welcher Anzahl Credit-Points eine Leistung im Sinne eines „vergleichbaren Studienabschnittes“ nach § 63 Absatz 3 Satz 2 HHG erworben wurde. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule RheinMain. Eine Garantie bezüglich einer entsprechenden Aner-

kennung an anderen Hochschulen übernimmt die Hochschule RheinMain jedoch nicht.

3.2 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis.

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.

(2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:

1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch)
2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch)
3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.
4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4)
6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload
7. Semesterzuordnung

Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen anzubieten.

4.1.2. Studienleistungen

(1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden.

(2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend.

(3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen/Fachgespräch;
- Klausuren;
- Ausarbeitungen;
- Referate/Präsentationen;
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten

Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1. entsprechend.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Grup-

pe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zu beantwortenden Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe).

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.2. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7	befriedi-	eine Leistung, die durchschnittlichen

3,0 3,3	gend	Anforderungen entspricht	
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt	
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen			
Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

(2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6	befriedi-	

2,8		eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,9		
3,0		
3,1		
3,2		
3,3		
3,4		
3,5		
3,6	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7		
3,8		
3,9		
4,0		

(7) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.

4.2.2. Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung

(1) Falls die Besonderen Bestimmungen ein Grundstudiumsäquivalent vorsehen, ist dieses bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive der Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

4.3 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studienangangsöffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studienangangsöffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden.

Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen

(2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist.

(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.

(4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3).

In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung).

In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind:

1. Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Bachelor-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültige Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Bachelor-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht.

(3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Bachelor-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Bache-

lor-Kolloquium die Abgabe der Bachelor-Arbeit. Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

- (1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2.
- (2) Die Zulassung sowohl zur Bachelor-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Bachelor-Arbeit oder ggf. zum Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,
 2. die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr.1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 3. die in Ziffer 5.1. Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung nicht nachweisen kann,
 4. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6. Bachelor-Thesis

6.1 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen - Bachelor-Kolloquium.

6.2 Betreuung

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges / des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei ei-

ner Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor-Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

6.6 Bachelor-Kolloquium

Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

Ein Bachelor-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Bachelor-Kolloquiums und der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten.

Die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium setzt die Abgabe der Bachelor-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium.

6.7 Bewertung

- (1) Bachelor-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet.
- (2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

7.1 Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen.

7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.
- (3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

- (4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.
- (5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.
- (6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.
- (7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt.

(3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

8.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und soweit vorgesehen des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

8.3 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend.

8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

9. Klausureinsicht/Akteneinsicht

(1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht

ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

10. Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß.

11. Abschlussdokumente

11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis

11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents

In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren wird der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiums-äquivalents durch ein Zeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Modulprüfungen des Grundstudiumsäquivalents auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung dieses Studienabschnittes erbracht worden ist. Bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit unter vier Jahren erhalten die Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne der Ziffer 3.1 Absatz (2).

11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Bachelor-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben.

11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents sowie das Bachelor-Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der

zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und fälschungssicher verbunden.

11.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird.

11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente

Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren

Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben.

12.3 Ausschlussfrist

Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

14. Kooperationsstudiengänge

(1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)).

(2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.

15.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.

Wiesbaden, den 03.12.2009

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident